

Änderung der Finanzordnung in A.1 (3)

A.1 (3) alt

„Die*der Schatzmeister*in hat gemäß §1 (1) und im Sinne von Abschnitt 5 des Parteiengesetzes gegenüber den Untergliederungen ein Kontroll- und Weisungsrecht.“

wird geändert in

A.1 (3) neu

„Die*der Schatzmeister*in hat gemäß §1 (1) *der Finanzordnung* und im Sinne von Abschnitt 5 des *Parteiengesetzes* gegenüber den Untergliederungen ein Kontroll- und Weisungsrecht.“

Änderung der Finanzordnung in A.2 (1)

A.2 (1) alt

„Der monatliche Beitrag für Mitglieder mindestens 6 Euro und sollte ab einem JahresNettoeinkommen von 7200 Euro 1% von diesem betragen.“

wird geändert in

A.2 (1) neu

„*Der monatliche Beitrag für Mitglieder beträgt mindestens 9 Euro und soll 1 Prozent des Jahresnettoeinkommens betragen. Studierenden und Menschen mit niedrigem Einkommen kann auf Antrag beim Kreisvorstand die Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages auf 6 Euro gewährt werden. Die Ermäßigung gilt grundsätzlich für ein Jahr. Ausnahmen sind möglich, sofern absehbar ist, dass dauerhaft kein höherer Mitgliedsbeitrag geleistet werden kann (z.B. Grundsicherung im Alter).*“

Änderung der Finanzordnung in A.2 (3)

A.2 (3) alt

„Auf Antrag kann der Kreisvorstand in Härtefällen für ein Jahr einen niedrigeren Beitrag ermöglichen.“

wird geändert in

A.2 (3) neu

„Auf Antrag kann der Kreisvorstand in Härtefällen *darüber hinausgehende Ermäßigungen für ein Jahr ermöglichen.*“

Änderung der Finanzordnung in A.3 (1)

A.3 (1) alt

„Wo ein Ortsverband existiert, kann dieser nach Abzug der an den Landesverband abzuführenden Umlage über die Hälfte des verbleibenden Rests der Beiträge seiner Mitglieder verfügen. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung wird vom Kreisverband wahrgenommen.“

wird geändert in

A.3 (1) neu

„Wo ein Ortsverband besteht, stehen diesem eigene Finanzmittel gemäß nachstehenden Regelungen zu. Diese sollen den Erfordernissen des Ortsverbands zum Führen der Geschäfte Rechnung tragen. Vom Kreisverband werden den einzelnen Ortsverbänden folgende Grundbeträge jährlich zur Verfügung gestellt:

- [Ä1](#)

bis dreißig Mitgliedern fünfhundert Euro

ab einunddreißig Mitgliedern siebenhundertfünfzig Euro

ab einundsechzig Mitgliedern eintausend Euro”

Neuer Absatz Finanzordnung in A.3 (2)

A.3 (2) neu

“Ortsverbänden, in deren Gebiet ein Ortschaftsrat eingerichtet ist, werden abweichend von Absatz (1) nach Abzug der an den Landesverband abzuführenden Umlage jährlich zwanzig Prozent der Mitgliedsbeiträge seiner Mitglieder zur Verfügung gestellt, mindestens jedoch der Grundbetrag gemäß Absatz (1).“

Neuer Absatz Finanzordnung in A.3 (3)

A.3 (3) neu

„(3) Berechnungsgrundlage sind die Mitgliederzahlen zum 31.12. des vorausgegangenen Kalenderjahres. Bei unterjähriger Gründung eines Ortsverbandes werden die Mittel anteilig gewährt.“

Neuer Absatz Finanzordnung in A.3 (4)

A.3 (4) neu

“Auf Antrag wird den Ortsverbänden mit eigener Kassenführung die ihnen zustehenden Finanzmittel bis zum 31.03. des Kalenderjahres überwiesen. Bei Bedarf können weitere Zuschüsse beim Kreisverband beantragt werden. Nicht abgerufenen Mittel können nicht ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung wird vom Kreisverband wahrgenommen.”

Änderung der Finanzordnung in A.3 (5), zuvor A.3 (2)

A.3 (4) alt

„Spenden, die für einen Ortsverband bestimmt beim Kreisverband eingehen, werden dem Ortsverband zur Verfügung gestellt.“

wird geändert in

A.3 (4) neu

„Spenden, die für einen Ortsverband bestimmt *sind und* beim Kreisverband eingehen, werden dem Ortsverband zur Verfügung gestellt.“

Änderung der Finanzordnung in A.4 (2)

A.4 (2) alt

„Alle beschlossenen Ausgaben müssen durch einen Haushaltstitel gedeckt sein. Wird ein Haushaltstitel voraussichtlich bis zu 5% überschritten, so kann die*der Schatzmeister*in eine Umwidmung der Ausgaben vornehmen. Andernfalls muss bei der Mitgliederversammlung ein Nachtragshaushalt beantragt werden.“

wird geändert in

A.4 (2) neu

„Alle beschlossenen Ausgaben müssen durch einen Haushaltstitel gedeckt sein. Wird ein Haushaltstitel voraussichtlich bis zu *10 Prozent* überschritten, so kann die*der Schatzmeister*in eine Umwidmung der Ausgaben vornehmen. Andernfalls muss bei der Mitgliederversammlung ein Nachtragshaushalt beantragt werden.“

Änderung der Finanzordnung in A.4 (3)

A.4 (3) alt

„Der Vorstand kann über die Ausgabe von 400 Euro pro abgeschlossenem Vorgang selbst entscheiden. Erwartbare Einnahmen des gleichen Vorgangs können angerechnet werden.“

wird geändert in

A.4 (3) neu

„Der Vorstand kann über die Ausgabe von *1000* Euro pro abgeschlossenem Vorgang selbst entscheiden. Erwartbare Einnahmen des gleichen Vorgangs können angerechnet werden.“